

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. November 1992	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter <i>Ändert GVBl. II 322-101</i>	609
27. 10. 92	Landesfischereiverordnung (LFO) <i>GVBl. II 87-30</i>	612
6. 11. 92	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ <i>GVBl. II -</i>	617

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter*)

Vom 19. November 1992

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Kultusminister verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 567, 610) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
- b) § 2 Abs. 5 erhält die Fassung:
„(5) Die Unterlagen nach Abs. 4 dürfen mit Ausnahme der in Nr. 2 und 8 genannten nicht älter als sechs Monate sein.“
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 Buchst. c werden die Worte „mit pädagogischem Arbeitsschwerpunkt“ jeweils durch die

Worte „mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Arbeitsschwerpunkt“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „pädagogische“ durch die Worte „erziehungs-/gesellschaftswissenschaftliche“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „auf Vorschlag“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „mit pädagogischem Arbeitsschwerpunkt“ durch die Worte „mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Arbeitsschwerpunkt“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Organisation gemeinsamer Seminarveranstaltungen ist zulässig.“
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Gegenstand der Seminarveranstaltungen mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Arbeitsschwerpunkt, der Seminar-

*) Ändert GVBl. II 322-101

veranstaltungen mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt und der Veranstaltungen mit anderen ausbildungsrelevanten Arbeitsschwerpunkten ist Theorie und Praxis von Bildung und Erziehung, Schule und Unterricht. Zur Gewährleistung einer ständigen Rückkoppelung zwischen theoretischer Arbeit im Seminar und Umsetzung in der Schulpraxis sollen die Inhalte dieser Seminarveranstaltungen auf die unterrichtspraktische Tätigkeit des Referendars an der Ausbildungsschule bezogen werden. Einzelheiten werden in den Richtlinien für die Pädagogische Ausbildung für die Lehrämter geregelt."

- d) In Abs. 5 Nr. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ und die Worte „höchstens 10“ werden durch die Angabe „4 bis 8“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Nr. 3 werden die Worte „16 Wochenstunden, abzuleisten in Form von 12 Wochenstunden“ durch die Worte „12 bis 14 Wochenstunden, abzuleisten in Form von 8 bis 10 Wochenstunden“ ersetzt.
- f) Als neuer Abs. 7 wird angefügt:
- „(7) Referendare der übrigen Lehrämter können die Ausbildungsverpflichtung nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 ersetzen durch vom Regierungspräsidium zu genehmigende und vom Studienseminar zu betreuende besondere Ausbildungsmaßnahmen wie Betriebspraktika oder Erkundungen an ausbildungsrelevanten Lernorten bis zu einer Gesamtdauer von maximal drei Monaten.“

5. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 werden die Worte „im Seminarrat zu beratende Empfehlungen“ durch die Worte „Anträge an den Seminarrat“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „berät“ werden die Worte „und beschließt“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Als neue Nr. 3 und Nr. 4 werden eingefügt:
- „3. über Empfehlungen für die Verwendung der für das Studienseminar verfügbaren Haushaltsmittel,
4. über Verfahrensweisen bei der Durchführung des Prüfungsgesprächs und der Pädagogischen Prüfungsarbeit auf der Grundlage der Richtlinien für die Pädagogische Ausbildung für die Lehrämter.“

d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.

e) Als neuer Satz 2 und 3 werden eingefügt:

„Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zweite Staatsprüfung findet in der Regel zwischen dem 1. März und dem 30. April oder zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober eines jeden Jahres statt.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „mit pädagogischem Arbeitsschwerpunkt“ durch die Worte „mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Arbeitsschwerpunkt“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden als Satz 2 und 3 angefügt:
- „In begründeten Einzelfällen können Mentoren die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 5 auch unabhängig vom Lehramt übernehmen. Dem Prüfungsausschuß soll mindestens eine Frau angehören.“
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Die unter Abs. 1 Nr. 3 Genannten“ ersetzt durch die Worte „Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Genannten“.
- d) In Abs. 4 werden die Worte „die Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Lehrer“ durch die Worte „die sonstigen Lehrerverbände“ ersetzt.

9. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 1. August oder bis zum 1. Februar“ durch die Worte „bis zum 1. Februar oder bis zum 1. August“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „pädagogischer“ durch die Worte „erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlicher“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „eine von ihm durchgeführte Unterrichtsreihe“ durch die Worte „selbst durchgeführten Unterricht“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden als Satz 4 und 5 angefügt:
- „Die Anfertigung von Gruppenarbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Seminarleiters. Der Seminarrat hat die Verfahrensweise nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 festzulegen.“
- d) In Abs. 3 werden die Worte „auf eine Unterrichtsreihe“ durch die Worte „auf Unterricht“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Prüfungslehrproben können auf der Grundlage der Beschlüsse des Seminarrats nach § 12 Abs. 3 auf Wunsch des Referendars an verschiedenen Terminen, die nicht länger als vier Unterrichtswochen auseinander liegen dürfen, gehalten werden.“

b) Abs. 6 Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 und 3 ersetzt:

„Werden beide Prüfungslehrproben schlechter als „Ausreichend“ bewertet, während die Noten der übrigen Einzelbewertungen nach § 21 mindestens „Befriedigend“ sind, so können die beiden Prüfungslehrproben innerhalb von vier Wochen wiederholt werden. Werden beide Prüfungslehrproben auch bei ihrer Wiederholung schlechter als „Ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung ungeachtet der Gesamtbewertung nach § 22 nicht bestanden.“

c) Abs. 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„(7) Die Bewertung der Prüfungslehrproben ist dem Referendar, sofern er dies wünscht, bekanntzugeben und zu begründen.“

12. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „pädagogische“ durch die Worte „erziehungs-/gesellschaftswissenschaftliche“ ersetzt.

13. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des 31. Oktober oder des 30. April“ durch die Worte „des 30. April oder des 31. Oktober“ ersetzt.

14. In § 34 wird in der Überschrift und im Text und ebenso in der der Verordnung vorangestellten Übersicht die Bezeichnung „des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ jeweils durch die Bezeichnung „des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

Artikel 2

Art. 1 Nr. 4 Buchst. d und e tritt am 1. August 1993 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Kultusminister
Holzapfel

Landesfischereiverordnung (LFO)*)

Vom 27. Oktober 1992

Auf Grund des § 34 Abs. 3 und des § 37 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 61, 95), wird verordnet:

§ 1

Fangverbote

Es ist verboten, folgende Fischarten und Krebsarten oder Muschelarten zu fangen oder zu entnehmen:

Aland	Leuciscus idus (LINNAEUS, 1758)
Bachneunauge	Lampreta planeri (BLOCH, 1784)
Bitterling	Rhodeus sericeus (PALLAS, 1776)
Elritze	Phoxinus phoxinus (LINNAEUS, 1758)
Flunder	Platichthys flesus (LINNAEUS, 1758)
Flußneunauge	Lampreta fluviatilis (LINNAEUS, 1758)
Finte	Alosa fallax fallax LACEPEDE, 1800
Karausche	Carassius carassius (LINNAEUS, 1758)
Lachs	Salmo salar LINNAEUS, 1758
Maifisch	Alosa alosa (LINNAEUS, 1758)
Meerforelle	Salmo trutta trutta LINNAEUS, 1758
Meerneunauge	Petromyzon marinus LINNAEUS, 1758
Neunstachliger Stichling	Pungitius pungitius (LINNAEUS, 1758)
Nordseeschnäpel	Coregonus oxyrhynchus LINNAEUS, 1758
Quappe	Lota lota (LINNAEUS, 1758)
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis (LINNAEUS, 1758)
Schneider	Alburnoides bipunctatus (BLOCH, 1782)
Steinbeißer	Cobitis taenia LINNAEUS, 1758
Stör	Acipenser sturio LINNAEUS, 1758
Strömer	Leuciscus (Telestes) souffia RISSO, 1826
Edelkrebs	Astacus astacus (LINNAEUS, 1758)
Steinkrebs	Austropotamobius torrentium (FRANK, 1803)
Aufgeblasene Flußmuschel	Unio tumidus PHILLIPPSON, 1788
Kleine Flußmuschel (Bachmuschel)	Unio crassus crassus Retizus [in: PHILLIPPSON] 1788
Kleine Flußmuschel	Unio crassus nanus LAMARCK, 1819
Malermuschel	Unio pictorum (LINNAEUS, 1758)
Abgeplattete Teichmuschel	Pseudanodonta complanata (ROSSMÄSSLER, 1835)
Schlanke Teichmuschel	Pseudanodonta complanata elongata (HOLLANDRE, 1836)
Flußperlmuschel	Magaritifera margaritifera (LINNAEUS, 1758)
Gewöhnliche Teichmuschel	Anodonta cygnea (LINNAEUS, 1758)
Flache Teichmuschel	Anodonta anatina (LINNAEUS, 1758)
Dickschalige Kugelmuschel	Sphaerium solidum (NORMAND, 1884)
Flußkugelmuschel	Sphaerium rivicola (LAMARCK, 1818)
Hornfarbene Kugelmuschel	Sphaerium corneum (LINNAEUS, 1758)
Teichkugelmuschel	Sphaerium lacustre (O. F. MÜLLER, 1774)
Gemeine Erbsenmuschel	Psidium casertanum ponderosum (POLI, 1791)
Glatte Erbsenmuschel	Psidium hibernicum WESTERLUND
(Winzige) Falten-Erbsenmuschel	Psidium moitessierianum (PATADILHE, 1866)
Kugelige Erbsenmuschel	Psidium pseudosphaerium (FAVRE, 1827)
Kleinste Erbsenmuschel	Psidium tenuilineatum STELFOX
Große Erbsenmuschel	Psidium amnicum (O. F. MÜLLER, 1774)
Stumpfe Erbsenmuschel	Psidium obtusale (LAMARCK, 1818)
Dreieckige Erbsenmuschel	Psidium supinum (A. SCHMIDT, 1850)
Kleine Faltenerbsenmuschel	Psidium henslowanum (SHEPPARD, 1825)

*) GVBl. II 87-30

§ 2

Schonzeiten und Mindestmaße

(1) Es ist verboten, Fische folgender Arten während der Schonzeit oder, wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen und zu entnehmen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß in cm
Aal Anguilla anguilla (LINNAEUS, 1758)	—	40
Äsche Thymallus thymallus (LINNAEUS, 1758)	1. 3. — 15. 5.	30
Bachforelle Salmo trutta trutta morpha fario LINNAEUS, 1758	15. 10. — 31. 3.	25
Bachsaibling Salvelinus fontinalis (Mitchell, 1815)	15. 10. — 31. 3.	25
Barbe Barbus barbus (LINNAEUS, 1758)	1. 5. — 15. 6.	38
Dreistachliger Stichling Gasterosteus aculeatus LINNAEUS, 1758	1. 5. — 30. 6.	
Gründling Gobio gobio (LINNAEUS, 1758)	15. 4. — 30. 6.	
Hecht Esox lucius LINNAEUS, 1758	1. 2. — 15. 4.	50
Karpfen (Teichformen) Cyprinus carpio LINNAEUS, 1758	—	35
Karpfen (Wildform) Cyprinus carpio LINNAEUS, 1758	15. 3. — 31. 5.	45
Koppe/Grobbe Cottus gobio LINNAEUS, 1758	1. 5. — 30. 6.	
Moderlieschen Leucaspius delineatus (Heckel, 1843)	1. 5. — 30. 6.	
Nase Chondrostomata nasus (LINNAEUS, 1758)	15. 3. — 30. 4.	25
Regenbogenforelle Oncorhynchus mykiss (Walbaum)	—	22
Rotfeder Scardinius erythrophthalmus (LINNAEUS, 1758)	15. 3. — 31. 5.	20
Schleie Tinca tinca (LINNAEUS, 1758)	1. 5. — 30. 6.	26
Schmerle Noemacheilus barbatulus (LINNAEUS, 1758)	15. 4. — 30. 5.	
Wels Silurus glanis LINNAEUS, 1758	15. 5. — 15. 7.	60
Zander Stizostedion lucioperca (LINNAEUS, 1758)	15. 3. — 31. 5.	45

Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.

(2) Keinen Fangbeschränkungen unterliegen:

1. Brachse (Blei)	Abramis brama (LINNAEUS, 1758)
Döbel	Leuciscus cephalus (LINNAEUS, 1758)
Flußbarsch	Perca fluviatilis LINNAEUS, 1758
Giebel	Carassius auratus (LINNAEUS, 1758)
Güster (Blicke)	Blicca bjoerkna (LINNAEUS, 1758)
Kaulbarsch	Gymnocephalus cernuus (LINNAEUS, 1758)
Hasel	Leuciscus leuciscus (LINNAEUS, 1758)
Rapfen	Aspius aspius (LINNAEUS, 1758)
Rotauge	Rutilus rutilus (LINNAEUS, 1758)
Ukelei	Alburnus alburnus (LINNAEUS, 1758)

2. alle in § 1 und § 2 Abs. 1 nicht namentlich genannten Fisch-, Muscheln- und Krebsarten und
3. alle Zuchtformen und gentechnisch veränderte Arten, mit Ausnahme der Teichformen des Karpfens.

(3) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von § 1 und § 2 Abs. 1 zulassen

1. zur Laich- und Laichfischgewinnung,
2. zum Fischbestandsschutz durch Umsetzen von Fischen mit ganzjähriger Schonzeit aus gesicherten Vorkommen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebietes,
3. zur Regulierung einseitiger oder übermäßig entwickelter Fischbestände,
4. zum Aufbau und zur Erhaltung von Fischbeständen und
5. zum notwendigen Fang von Fischen für Schadstoffuntersuchungen.

(4) Untermaßige sowie der Schonzeit oder dem Fangverbot nach § 1 unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus dem Fanggerät gelöst und zurückgesetzt werden. Werden mit geschleppten Fanggeräten gefangene Fische zwischengehältet, so sind die untermaßigen Fische sofort nach der Anlandung auszusortieren und sorgsam in das befischte Gewässer zurückzusetzen.

(5) Fische, die entgegen einem Fangverbot (§ 1) oder einer Fangbeschränkung (§ 2 Abs. 1) gefangen worden sind, dürfen nicht vermarktet, in den Verkehr gebracht oder sonst verwertet werden. Die

Markt- und Verkehrsverbote gelten nicht für Fische nach Satz 1, die außerhalb des Gebietes des Landes Hessen gefangen worden sind.

§ 3

Mindestanforderungen an Fischereivorrichtungen und Fanggeräte

(1) Ständige Fischereivorrichtungen müssen mindestens einen lichten Lattenabstand von zwei Zentimetern haben.

(2) Die Maschen von Stellnetzen, Staknetzen, Stoß-, Kratz- und Kreuzhamen, Treibnetzen, Wurfnetzen und Zugnetzen (Garnen) müssen, im nassen Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens zweieinhalb Zentimetern haben. Dies gilt nicht für die Kehlen von Netzen und den hinteren Sackteil von Zugnetzen. Die Verwendung von geringeren Maschenweiten als zweieinhalb Zentimeter zum Fischfang auf Fischarten nach § 2 Abs. 2 kann durch Genehmigung der jeweils zuständigen oberen Fischereibehörde erlaubt werden.

(3) Werden Reusen zum Fischfang eingesetzt, so sind sie mit einem Otterkreuz auszurüsten.

§ 4

Kennzeichnung von Fischerei- fahrzeugen und Fischereigeräten

Fahrzeuge, mit denen der Fischfang berufsmäßig ausgeübt wird, die nicht auf Grund anderer Rechtsvorschrift gekennzeichnet worden sind, sind durch den Eigentümer auf beiden Seiten mit Name und Wohnort des Fischers zu kennzeichnen. Das gleiche gilt für Fischereigeräte und Fischbehälter, sofern diese nicht in Anwesenheit des Fischers ausliegen.

§ 5

Elektrofischerei

(1) Die Elektrofischerei darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde ausgeübt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden für fischereiliche Hegemaßnahmen, zum Aalfang, zum Fang von Laichfischen, für Forschungs- und Lehrzwecke und im Notfall.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich für genau bezeichnete Gewässer für eine bestimmte Frist und stets widerruflich zu erteilen. Bei Ausübung der Elektrofischerei ist die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsehern zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist

1. der Nachweis, daß der Antragsteller an einem von der Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über die Elektrofischerei erfolgreich teilgenommen hat (Bedienungsschein),
2. der Nachweis, daß das Elektrofischereigerät einschließlich seines Zubehörs den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Zulassungsschein).

§ 6

Besatzmaßnahmen

(1) In Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion und in Gewässern mit einem sich selbsterhaltenden Edelkrebsbestand ist der Besatz mit Aalen und Hechten verboten. In Fließgewässern der Forellenregion ist auch der Besatz mit Regenbogenforellen und mit Bachsaiblingen verboten.

(2) Werden Fische in Fischteichen und Fischbehältern im Sinne des § 1 Nr. 2 des Hessischen Fischereigesetzes ausgesetzt, die das Mindestmaß nach § 2 Nr. 1 erreicht haben, so ist der Fischfang mit der Handangel während der auf die Besatzmaßnahmen folgenden drei Wochen verboten.

§ 7

Fangstatistik

Der Fischereiberechtigte beziehungsweise der Fischereiausübungsberechtigte hat eine Fangstatistik, die Ausführungen zu Art, Anzahl und Stückgewicht enthält, zu führen. Die Fangstatistiken sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang ist verboten.

(2) Die Verwendung von Setzkeschern ist verboten.

(3) Die Entnahme von Fischnährtieren ist verboten. Für Zwecke der amtlichen Prüfung der Gewässergüte oder Feststellung der Gewässerbeschaffenheit sowie für saprobielle Gewässeruntersuchungen im Rahmen von Forschung und Lehre ist die Entnahme erlaubt.

(4) Das Aussetzen von Fischen, Krebsen oder Muscheln, die nicht in § 1 oder § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 aufgeführt sind, ist verboten.

(5) Bei Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken darf die lichte Stabweite der Rechenanlagen höchstens zwei Zentimeter betragen, soweit nicht gleichwertige Verfahren, die das Eindringen von Fischen verhindern, verwendet werden. Bei Anlagen, die bei Inkrafttreten der Landesfischereiverordnung bestehen und die keine lichte Stabweite der Rechenanlage von höchstens zwei Zentimetern besitzen oder bei denen keine anderen gleichwertigen Maßnahmen gegen das Eindringen von Fischen getroffen worden sind, ordnet die untere Fischereibehörde die erforderlichen Maßnahmen an.

(6) Als gegen den Wechsel der Fische ständig gesperrt gelten Fischteiche und Fischbehälter im Sinne des § 1 Nr. 2 des Hessischen Fischereigesetzes dann, wenn der Abstand zwischen Gitterstäben oder die Maschenweite von Netzen zwei Zentimeter nicht überschreitet.

§ 9

Ausnahmen für berufsfischereilich genutzte Fischteiche und Fischbehälter

Für Fischteiche oder Fischbehälter im Sinne des § 1 Nr. 2 des Hessischen Fischereigesetzes, die berufsfischereilich bewirtschaftet werden, gelten nur § 5, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 15 des Hessischen Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die dort aufgeführten Fisch-, Krebs- oder Muschelarten fängt oder entnimmt oder den Fischfang entgegen § 6 Abs. 2 ausübt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Fische während der Schonzeit oder untermäßige Fische fängt oder entnimmt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 untermäßige, der Schonzeit oder dem Fangverbot unterliegende Fische nicht unverzüglich und sorgfältig zurücksetzt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Fische vermarktet, in den Verkehr bringt oder sonst verwertet,
5. entgegen § 3 Abs. 1 kleinere Lattenabstände als zwei Zentimeter verwendet,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Stellnetze, Staknetze, Stoß-, Kratz- und Kreuzhamen, Treibnetze, Wurfnetze oder Zugnetze mit kleineren Maschenweiten als zweieinhalb Zentimeter verwendet,
7. entgegen § 4 Satz 1 und Satz 2 sein Fischereifahrzeug, seine Fischereigeräte oder Fischbehälter nicht kennzeichnet,

8. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die Elektrofischerei ohne Genehmigung ausübt oder die Genehmigung entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht mit sich führt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Gewässer mit Aalen oder Hechten besetzt oder Fließgewässer der Forellenregion mit Regenbogenforellen oder mit Bachsaiblingen besetzt,
10. entgegen § 7 Satz 1 keine Fangstatistik führt oder entgegen § 7 Satz 2 die Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht verletzt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 lebende Wirbeltiere als Köder zum Fischfang verwendet,
12. entgegen § 8 Abs. 2 den Setzkescher verwendet,
13. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Fischnährtiere entnimmt,
14. entgegen § 8 Abs. 4 Fische, Krebse oder Muscheln aussetzt,
15. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Vorkehrungen gegen das Eindringen von Fischen unterläßt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 5 Satz 2 zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1992

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg,
Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten
Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen
„Landschaftsschutzgebiet Taunus“*)

Vom 6. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der obersten Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (St.Anz. S. 294, 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1991 (GVBl. I S. 49), wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 5 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1-3, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obe-

re Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den Kreisauerschüssen — untere Naturschutzbehörde — der Landkreise Gießen, Ostanlage 39, 6300 Gießen, Hochtaunuskreis, Taunusstraße 5, 6380 Bad Homburg, Lahn-Dill-Kreis, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar, Limburg-Weilburg, Schiede 43, 6250 Limburg, Main-Taunus-Kreis, Am Kreishaus 1-5, 6238 Hofheim/Taunus, Rheingau-Taunus-Kreis, Badweg 8, 6208 Bad Schwalbach, Wetteraukreis, Kaiserstraße 128, 6360 Friedberg (Hessen), und bei den Magistraten — untere Naturschutzbehörde — der Städte Bad Homburg, Marienbader Platz 1, 6380 Bad Homburg, Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Gießen, Berliner Platz 3, 6300 Gießen, Wetzlar, Weißadlergasse 12, 6330 Wetzlar, und Wiesbaden, Kapellenstraße 99, 6200 Wiesbaden. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Anlage

Artikel 2

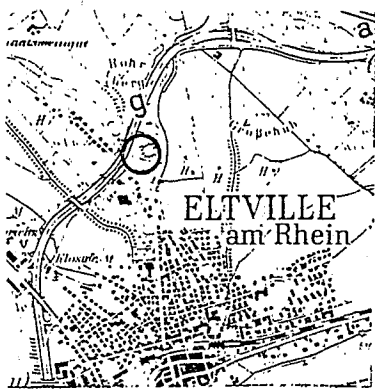
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 1992

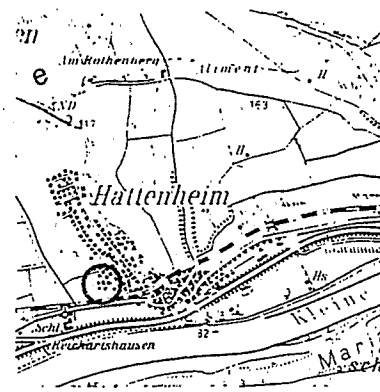
Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

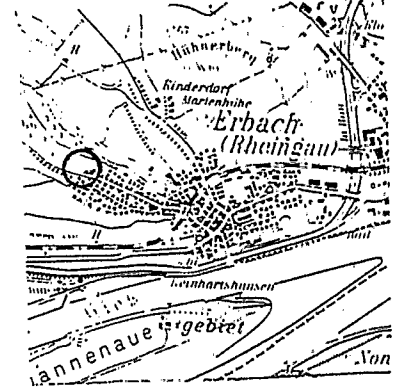
Anlage zur Änderungsverordnung zum „Landschaftsschutzgebiet Taunus“
vom 6. November 1992



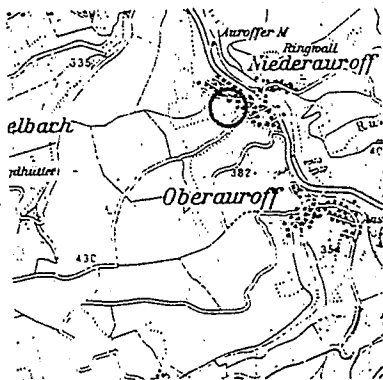
Eltville



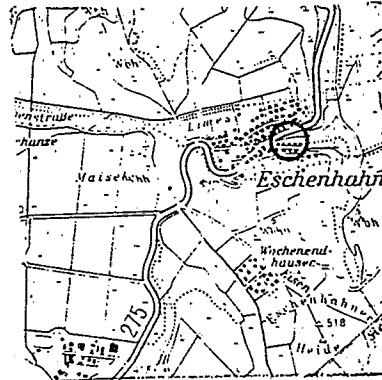
Eltville



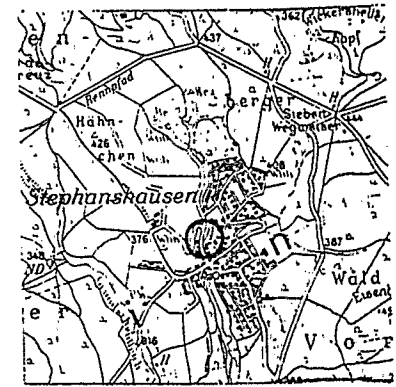
Eltville



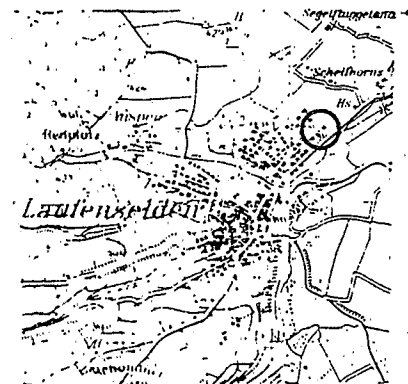
Idstein



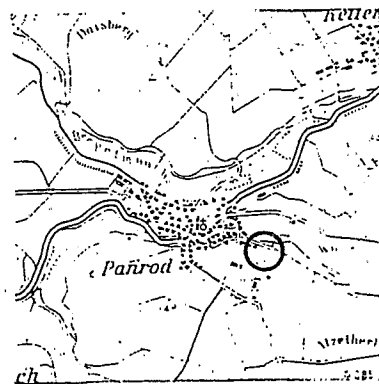
Idstein



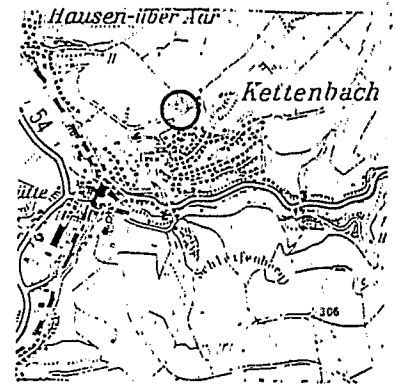
Geisenheim



Heidenrod



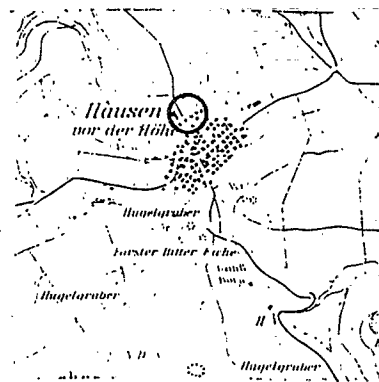
Aarbergen



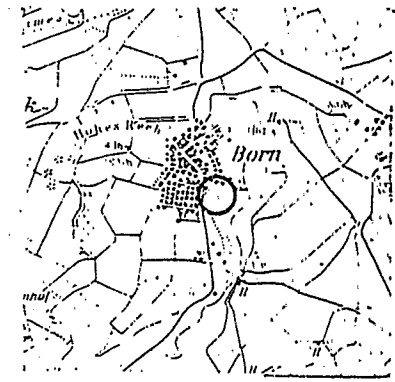
Aarbergen



Rüdeshiem

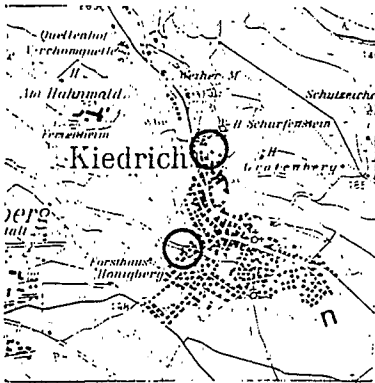


Schlangenbad

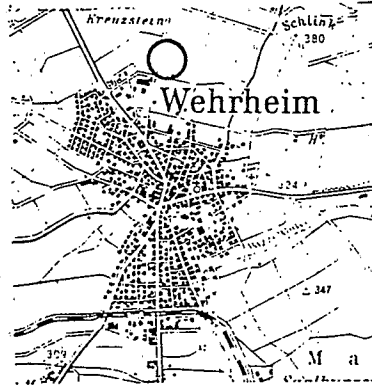


Hohenstein

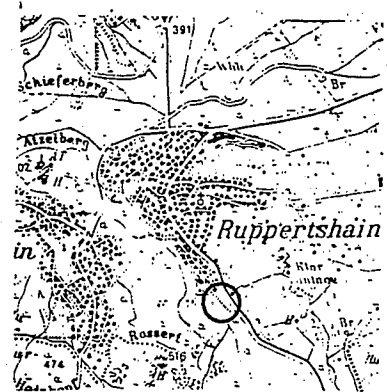
Anlage zur Änderungsverordnung zum „Landschaftsschutzgebiet Taunus“
vom 6. November 1992



Kiedrich



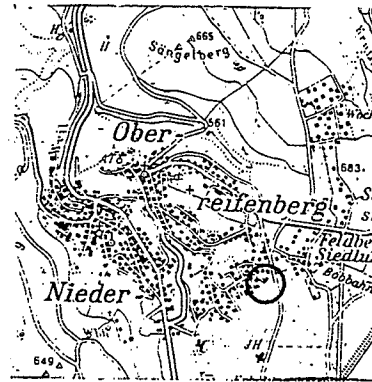
Wehrheim



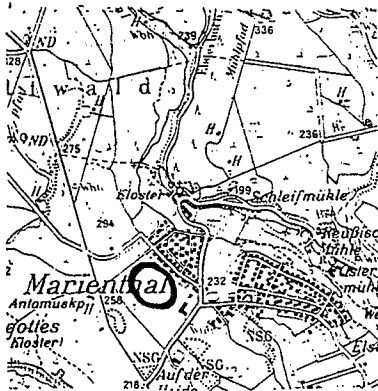
Kelkheim



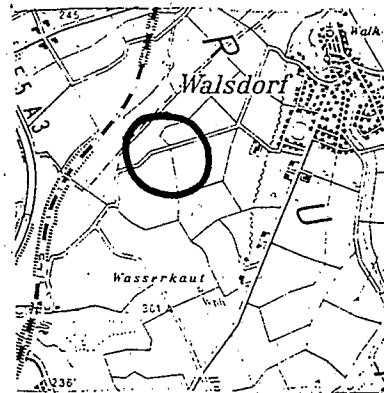
Bad Homburg



Schmitten



Geisenheim



Idstein

Auszüge aus Topographischer Karte im Maßstab 1 : 50 000
Nummern: L 5712, L 5714, L 5716, L 5912, L 5914, L 5916, L 6112 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92-1-007

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnem. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer
Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten
bezogen werden. (420)

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe